

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0336/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Das Online-Portal einer Tageszeitung berichtet am 29.03.2024 über eine Verwechslung der Berliner Polizei. Diese habe den Berliner Autor Andreas Weiser für den polizeilich gesuchten RAF-Terroristen Burkhard Garweg gehalten und ihn an einer Berliner Bushaltestelle festgehalten. Die Redaktion berichtet, die Berliner Polizei habe auf der Plattform „X“, ehemals Twitter, gepostet, dass Zeugen einen Mann in Steglitz für Garweg gehalten hätten. „Nach einem biometrischen Abgleich musste der Mann wieder freigelassen werden. Es war nicht Garweg“, schrieb die Polizei. Der Post sei später gelöscht worden. Die Redaktion bildet den Post als Screenshot ab.

II. Der Beschwerdeführer hält den abgebildeten Post für eine Fotomontage der Redaktion. Die Äußerung „Die Berliner Polizei postete auf der Plattform X zu dem Vorfall“ in der Bildunterschrift einer Fotomontage verletze Ziffer 2. Die Abbildung entspreche nicht dem, was die Behörde gepostet habe. Der Beschwerdeführer reicht eine Korrespondenz mit der Pressestelle der Polizei ein. Diese schreibt ihm, dass der Tweet nicht von der Pressestelle der Berliner Polizei abgesetzt worden sei.

Auf Nachfrage der Geschäftsstelle nach konkreten Anhaltspunkten für seine Vermutung, es handele sich um eine „Montage“, antwortet der Beschwerdeführer, er habe mit mehreren

Kommissarinnen telefoniert, die „beide keine weiteren Erkenntnisse hatten, die über die Auskunft der Pressestelle hinaus gingen“. Ein „gefälschter Tweet“, der von der Polizei Berlin weder verfasst noch abgesetzt wurde, könne nicht gelöscht worden sein, weil er weder verfasst noch abgesetzt wurde. Er fügt einen Screenshot des Tweets mit von ihm vorgenommenen Einkreisungen hinzu, anhand derer der Beschwerdeführer die mutmaßliche „Fälschung“ beweisen wolle.

III. Die Rechtsabteilung des Verlages nimmt Stellung. Es sei unzutreffend, die Redaktion habe einen Tweet der Polizei gefälscht. Ihrerseits sei nichts montiert worden, der Tweet habe so bei X gestanden, wie von der Redaktion (in der Annahme, er stamme von der Polizei) veröffentlicht. Eine Fotomontage zu veröffentlichen wäre auch abwegig gewesen, da der Screenshot nicht für den eigentlichen Vorfall relevant sei, der der Autorin sowohl von der Berliner als auch der Niedersächsischen Polizei bestätigt wurde. Als in Rücksprache mit der Polizei Berlin Zweifel an der Echtheit des Tweets aufkamen, habe die Autorin den Screenshot bereits kurz nach Veröffentlichung des Artikels entfernt und den Text mit folgendem entsprechenden Korrekturhinweis versehen, siehe dazu:

Anm. d. Redaktion: Ursprünglich enthielt dieser Text einen Screenshot eines Social-Media-Posts der Polizei Berlin. Nachdem Zweifel an der Authentizität des Screenshots aufgekommen waren, haben wir den Verweis darauf gelöscht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde begründet ist. Die Zweifel am Wahrheitsgehalt bzw. an der Echtheit des Tweets sind begründet, wie die Redaktion selbst eingeräumt hat. Jedoch hat die Redaktion, sobald diese Zweifel aufkamen, den Screenshot entfernt und den Text entsprechend Ziffer 3 des Pressekodex mit einem transparenten Korrekturhinweis versehen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist. Da die Redaktion den Artikel jedoch zeitnah und transparent korrigiert hat, verzichtet er darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>